

Teil III
Allgemeine Tarifpreise für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Kastorf

§
Tarife für Haushalt und Gewerbe

Der Benutzungspreis für die Abnahme von Abwasser im Trenn- und Mischsystem und für die Abnahme und Abfuhr der Grubeninhalte aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Gemeinde Kastorf ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3
Tarifstaffelungen und Höhe der Tarife

- (1) Der Abnahmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.
- (2) Der monatliche Grundpreis beträgt je verwendeten Wasserzähler 6,00 EUR.
- (3) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme und beträgt je eingeleiteten Kubikmeter Wasser 1,66 EUR.
- (4) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 Zuschläge erhoben, und zwar
 - von 55 bis 60 g/m³ = 10 % des Preises nach Abs. 3;
 - von 61 bis 70 g/m³ = 20 % des Preises nach Abs. 3,
 - von über 70 g/m³ = 30 % des Preises nach Abs. 3.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Zahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Zahlungspflichtige.

- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teils II.

§ 4
Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Verpflichtung, den Benutzungspreis zu zahlen, beginnt
 - a) für den Grundpreis mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
 - b) für den Arbeitspreis mit dem Tages des betriebsfertigen Anschlusses.
- (2) Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervor schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 5
Zahlungsverpflichtete

- (1) Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Pflichtigen die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem

Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

- (2) Veräußert ein Abnehmer seinen Besitz, so hat er den Benutzungspreis bis zum Tage des Eigentumsübergangs zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Zahlungspflicht des neuen Benutzers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Abnehmer die Rechtsänderung an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den der Eigentumsübergang fällt.

§ 6

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Benutzer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf den Benutzungspreis zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Benutzers fruchtlos vollstreckt ist oder wenn er bereits mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist. Die Höhe der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung richtet sich nach der von der Gemeinde geschätzten Abwassermenge zwischen zwei Ablesungen, bei Gewerbetreibenden für ½ Jahr.
- (2) Nach Abmeldung des Anschlusses zahlt die Gemeinde den Teil der Vorauszahlung zurück, der nach Abzug der evtl. offenstehenden Rechnungsbeträge der Gemeinde noch verbleibt. Die Gemeinde wird von ihrer Rückzahlungsverpflichtung durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

§ 7

Fälligkeit und Zahlungsort

- (1) Die zu entrichtenden Bezugspreise werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 7 Tagen an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu entrichten. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen sind nur binnen 21 Tagen zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder –verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
- (2) Soweit der Zahlungspflichtige in Verzug gerät, wird eine Mahngebühr nach § 12 und Anlage 1 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung –VVKO-) erhoben. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen nach § 11 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. i. V. m. §§ 240 ff. der Abgabenordnung zu entrichten..
- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat ½ %. Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (4) Ändern sich die Tarife oder Tarifbestandteile und ist das Inkrafttreten hierfür an einen bestimmten Stichtag gebunden, so tritt die Änderung für den Abrechnungszeitraum in Kraft, in den der Stichtag hineinfällt.

§ 8

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Zahlungsaufforderungen nach diesen Bestimmungen ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

**§ 9
Änderungsklausel**

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

**§ 10
Inkrafttreten**

GEMEINDE KASTORF
Der Bürgermeister
L.S.

Lesefassung der Allgemeinen Tarifpreise für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Kastorf – Teil III – einschl. aller Nachträge bis 11.12.2014